

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Mai 2009

### **772. Bildungseinrichtungen (Erneuerung Beitragsberechtigungen Weiterbildungsorganisationen)**

Mit Beschluss Nr. 1540/2008 übertrug der Regierungsrat die Zuständigkeit für die folgenden Organisationen von der Direktion der Justiz und des Innern an die Bildungsdirektion:

- die Naturforschende Gesellschaft Zürich,
- die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur und
- die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde.

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gemäss § 14 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 kann der Kanton an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten.

Die nachstehend aufgezählten Bildungseinrichtungen erhielten im Jahr 2008 folgende Subventionen:

Naturforschende Gesellschaft Zürich	Fr. 8100
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur	Fr. 1000
Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde	Fr. 1800

Die Naturforschende Gesellschaft Zürich widmet sich der Förderung und Vermittlung der Naturwissenschaften im Kanton Zürich. Die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur organisiert Vorträge und Diskussionsrunden zu naturwissenschaftlichen Themen. Zudem hat sie eine DVD geschaffen, die vom Lehrmittelverlag vertrieben wird. Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde erforscht das schweizerische Alltagsleben sowie die Volkskultur von Vergangenheit und Gegenwart. Sie informiert die Allgemeinheit regelmässig durch Publikation und Veranstaltungen.

Die genannten Bildungseinrichtungen sind für weitere acht Jahre als beitragsberechtigt anzuerkennen. Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Beiträge innerhalb des gesetzlichen Rahmens festzulegen und auszurichten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Naturforschende Gesellschaft Zürich, die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur und die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde werden mit Wirkung ab 1. Januar 2009 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist bis 31. Dezember 2016 befristet.

III. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Beiträge für die in Ziff.1 genannten Bildungseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und auszurichten.

IV. Mitteilung an die Naturforschende Gesellschaft Zürich (Sekretariat: Fritz Gassmann, Limmatstrasse 6, 5300 Vogelsang bei Turgi), die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur (Präsident: Peter Lippuner, Geiselweidstrasse 6, 8400 Winterthur), die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Spalenvorstadt 2, 4001 Basel, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**